



**NORDHEIM**

**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR  
(WASSERZINS) UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN  
FÜR DEN ZEITRAUM 2021-2023**

**Stand: 10/2020**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Erläuterungen zur Gebührenkalkulation</b>	
I.1.	Ausgangssituation.....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen .....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen .....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung.....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung .....	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen .....	8
	d) Grundstücksanschlüsse .....	9
	e) Konzessionsabgabe.....	9
I.6.	Gemeindebetreff .....	10
I.7.	Kostendeckung .....	11
I.8.	Grundgebühr.....	12
<b>II.</b>	<b>Kalkulation der kostendeckenden Gebühr</b>	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	14
	Erfolgsplan für 2020 bis 2023.....	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr .....	17
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau .....	19
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen .....	21
	3. Ermittlung der Zählergrundgebühren.....	22
	Berechnungsgrundlagen .....	25
<b>III.</b>	<b>Beschlussantrag</b> .....	27

# **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION**

## **I.1. AUSGANGSSITUATION**

Die Verwaltung der Gemeinde Nordheim hat uns in diesem Jahr wieder mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) und der Zählergrundgebühren für insgesamt drei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2021-2023 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2020, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2019 sowie die Investitionsplanung bis 2023 erhalten.

Wir möchten uns bei Herrn Reegen von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 12. Oktober 2020

Robert Häuser

## I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

### I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

## **I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG**

Die Gemeinde Nordheim führt den Eigenbetrieb Wasserversorgung laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

## I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze der uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplanung für 2020 bis 2023 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2019 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

### a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Nordheim errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

## b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Allerdings ist zu beachten, dass aus steuerrechtlicher Sicht der Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung, die auch eine Eigenkapitalverzinsung beinhaltet, zu einem Gewinn führen kann.

Die Gemeinde Nordheim hat in ihrer Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen. Daher könnte in der vorliegenden Gebührenkalkulation grundsätzlich eine kalkulatorische Verzinsung angesetzt werden.

Da aber bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte "Mindesthandelsbilanzgewinn" sowie die darauf lastenden Mindestertragssteuern angesetzt sind, wird nicht noch zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt.

## c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

**d) Grundstücksanschlüsse**

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung". Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

**e) Konzessionsabgabe**

Für die Erhebung der Konzessionsabgabe sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) einzukalkulieren.

## I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser öffentlichen Gebäude erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmeherausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

Eine geschätzte Wassermenge für Zwecke der Feuerwehr, Kanalreinigung, Brunnen u. a. wurde nicht hinzugerechnet, da der Eigenbetrieb diese Mengen der Stadt unentgeltlich zur Verfügung stellt (ausdrückliche Zulassung nach § 13 Nr. 1 EigBVO).

## I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen i. S. v. § 102 Abs. 3 GemO können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Da der Kostendeckungsgrundsatz für diese Einrichtungen folglich **nicht** gilt, findet die Ausgleichsregelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG keine Anwendung, die Kommunen sind nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Die Kommunen sind also gebührenrechtlich nicht daran gehindert, Überschüsse zu erzielen. Kostenunterdeckungen können über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

## I.8. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 1.2.11 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngroße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngroße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren.

## **II. KALKULATION**

**ÜBERSICHT ÜBER DIE  
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN  
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM  
2021 - 2023**

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	nachrichtlich aktueller Satz	pro m <sup>3</sup>
kostendeckende Gebührenobergrenze	1,68 €	<b>1,97 €</b>

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	(Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ))	nachrichtlich aktueller Satz	Zählergrundgebühr in €/Monat
· Größe Q <sub>3</sub> 4	· Größe Q <sub>n</sub> 2,5	1,00 €	<b>2,10 €</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 10	· Größe Q <sub>n</sub> 6	1,90 €	<b>4,50 €</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 16	· Größe Q <sub>n</sub> 10	3,00 €	<b>7,20 €</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 25	· Größe Q <sub>n</sub> 15	8,80 €	<b>15,40 €</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 63	· Größe Q <sub>n</sub> 40	7,00 €	<b>30,10 €</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 100	· Größe Q <sub>n</sub> 60	15,00 €	<b>51,80 €</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN

2020 - 2023

### Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2020 in €	Gesamt- ansatz 2021 in €	Gesamt- ansatz 2022 in €	Gesamt- ansatz 2023 in €
<b>Betriebsaufwand:</b>				
Kosten Fremdwasserbezug	260.000	300.000	310.000	320.000
Energiekosten	7.000	7.500	7.750	8.000
Werkzeuge und Kleingeräte	3.000	1.000	1.000	1.000
Wasserzähler	20.000	9.000	10.000	10.500
Haltung von Fahrzeugen	800	950	950	1.000
Aus- und Fortbildung	3.000	3.000	0	0
Aufwand für bezogene Leistungen	35.000	70.000	75.000	80.000
Wasseruntersuchungen	0	1.000	1.000	1.000
Kosten technische Betriebsführung	43.500	43.800	44.500	45.000
Innere Verrechnung Bauhofleistungen	17.000	19.000	19.500	20.000
Konzessionsabgabe	73.000	191.000	121.500	90.000
Verwaltungskostenbeitrag	136.500	123.000	126.000	128.000
Geschäftsaufwand	14.000	23.000	23.500	24.000
Gewerbesteuer	4.000	3.000	10.000	8.000
Körperschaftssteuer	7.500	3.590	8.640	6.840
Kfz-Steuer	200	160	160	160
<b>Summe Betriebsaufwand</b>	<b>624.500</b>	<b>799.000</b>	<b>759.500</b>	<b>743.500</b>
<b>Kalkulatorische Kosten:</b>				
- Abschreibungen laut Anlage 1	80.623	83.923	84.823	112.523
- tatsächliche Verzinsung laut Planung	8.000	4.000	7.000	13.000
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>88.623</b>	<b>87.923</b>	<b>91.823</b>	<b>125.523</b>
<b>Summe Kosten</b>	<b>713.123</b>	<b>886.923</b>	<b>851.323</b>	<b>869.023</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN

### 2020 - 2023

#### Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2020 in €	Gesamt- ansatz 2021 in €	Gesamt- ansatz 2022 in €	Gesamt- ansatz 2023 in €
<b><u>Betriebserträge:</u></b>				
Einnahmen aus Grundgebühren lt. Anlage 3.c	31.000	100.034	100.034	100.034
Installationserträge	0	6.000	6.000	6.000
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0
<b>Summe Betriebserträge</b>	<b>31.000</b>	<b>106.034</b>	<b>106.034</b>	<b>106.034</b>
<b><u>Kalkulatorische Einnahmen:</u></b>				
- Auflösungen laut Anlage 1	10.989	10.989	10.989	10.989
<b>Summe Auflösungen</b>	<b>10.989</b>	<b>10.989</b>	<b>10.989</b>	<b>10.989</b>
<b>Summe Erlöse</b>	<b>41.989</b>	<b>117.023</b>	<b>117.023</b>	<b>117.023</b>

# WASSERVERSORGUNG

## BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR 2021 - 2023

	2021	2022	2023	Gesamt
Kosten	886.923 €	851.323 €	869.023 €	
./ Erlöse	-117.023 €	-117.023 €	-117.023 €	
zuzügl. Mindesthandelsbilanzgewinn lt. Anlage 1	18.832 €	20.048 €	19.450 €	
<b>Gebührenfähige Kosten</b>	<b>788.732 €</b>	<b>754.348 €</b>	<b>771.450 €</b>	<b>2.314.530 €</b>

FRISCHWASSERMENGEN	2021	2022	2023	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	388.000 m <sup>3</sup>	390.000 m <sup>3</sup>	392.000 m <sup>3</sup>	1.170.000 m <sup>3</sup>

### Gebühreobergrenze

Gebühreobergrenze		2.314.530 €			
-----	=	-----	=	<b>1,97 €/m<sup>3</sup></b>	
Frishwassermengen		1.170.000 m <sup>3</sup>			

## **Anlagen zur Kalkulation**

## WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE NORDHEIM

Anschaffungskosten	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Wasserversorgung</b>					
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 1	5.661.539				
abzügl. Anlagen im Bau	0				
<b>Summe</b>	<b>5.661.539</b>				
<b>Zugänge laut Investitionsplanung:</b>					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0			
· Erwerb von Fahrzeugen		15.000			
· Baumaßnahmen		50.000			
· Leitungserneuerungen u.ä.			150.000		
· WL Talstraße					165.000
· WL Schelmental					102.000
· WL Waldenserstraße Nordhausen				200.000	163.000
· WL Landturmbacken			40.000	400.000	300.000
· Digitalisierung Kartenwerk			15.000	15.000	
· Hausanschlüsse			15.000	15.000	15.000
<b>Summe</b>		<b>65.000</b>	<b>220.000</b>	<b>630.000</b>	<b>745.000</b>
<b>Endstand AHK 31.12. in €</b>	<b>5.661.539</b>	<b>5.726.539</b>	<b>5.946.539</b>	<b>6.576.539</b>	<b>7.321.539</b>
<b>Endstand AHK 31.12. in € ohne A. i. B.</b>	<b>5.661.539</b>	<b>5.726.539</b>	<b>5.891.539</b>	<b>5.936.539</b>	<b>7.321.539</b>

Einnahmen	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Zuweisungen und Zuschüsse Dritter</b>					
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 2	0				
<b>Summe</b>	<b>0</b>				
<b>Zugänge laut Investitionsplanung:</b>					
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Zuweisungen 31.12. in €</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Wasserversorgungsbeiträge</b>					
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 3	650.854				
	<b>650.854</b>				
<b>voraussichtliche Beitragszugänge:</b>		0	0	0	0
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Beiträge 31.12. in €</b>	<b>650.854</b>	<b>650.854</b>	<b>650.854</b>	<b>650.854</b>	<b>650.854</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12. in €</b>	<b>650.854</b>	<b>650.854</b>	<b>650.854</b>	<b>650.854</b>	<b>650.854</b>

## WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE NORDHEIM

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021	2022	2023	
<b>Abschreibung</b>						
Zugang AHK	AfA Satz	65.000	165.000	45.000	1.385.000	
Zugang AfA	2,00%	1.300	3.300	900	27.700	
<b>Abschreibung in €</b>		<b>79.323</b>	<b>80.623</b>	<b>84.823</b>	<b>112.523</b>	
<b>Auflösung</b>						
Zugang Zuschüsse	AfA Satz	0	0	0	0	
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0	0	
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Zugang Beiträge		0	0	0	0	
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0	0	
<b>Auflösung Beiträge in €</b>		<b>10.989</b>	<b>10.989</b>	<b>10.989</b>	<b>10.989</b>	
<b>Auflösung gesamt in €</b>		<b>10.989</b>	<b>10.989</b>	<b>10.989</b>	<b>10.989</b>	
<b>Mindesthandelsbilanzgewinn</b>						
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.		5.661.539	5.726.539	5.891.539	5.936.539	7.321.539
aufgelaufene Abschreibung		4.298.448	4.379.071	4.462.994	4.547.817	4.660.340
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.		1.363.091	1.347.468	1.428.545	1.388.722	2.661.199
Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.				1.347.468	1.428.545	1.388.722
abzügl. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte				-92.033	-92.033	-92.033
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)				0	0	0
				1.255.435	1.336.512	1.296.689
<b>daraus Mindesthandelsbilanzgewinn in € =</b>		<b>1,5%</b>	<b>18.832</b>	<b>20.048</b>	<b>19.450</b>	

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2017	2018	2019	Ø
verkaufte Frischwassermenge gesamt	374.495 m <sup>3</sup>	405.256 m <sup>3</sup>	384.318 m <sup>3</sup>	
abzügl. darin enthaltene Mengen für:				
- öffentliche Einrichtungen	-9.608 m <sup>3</sup>	-29.390 m <sup>3</sup>	-18.022 m <sup>3</sup>	
Wassermengen Tarifabnehmer	364.887 m <sup>3</sup>	375.866 m <sup>3</sup>	366.296 m <sup>3</sup>	
zuzügl. Mengen mit Preisnachlass:				
- öffentliche Einrichtungen (10 % Nachlass)	8.647 m <sup>3</sup>	26.451 m <sup>3</sup>	16.220 m <sup>3</sup>	
	<b>373.534 m<sup>3</sup></b>	<b>402.317 m<sup>3</sup></b>	<b>382.516 m<sup>3</sup></b>	<b>386.122 m<sup>3</sup></b>

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum				
	2021	2022	2023	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge lt. Verwaltung	388.000 m <sup>3</sup>	390.000 m <sup>3</sup>	392.000 m <sup>3</sup>	
	<b>388.000 m<sup>3</sup></b>	<b>390.000 m<sup>3</sup></b>	<b>392.000 m<sup>3</sup></b>	

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m <sup>3</sup> /h (Q <sub>z</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand		Zugänge		Anzahl gesamt
					2020 Anzahl	2021 Anzahl	2022 Anzahl	2023 Anzahl	
Größe Q <sub>3</sub> 4	· Größe Q <sub>n</sub> 2,5	21,34 €	0,00 €	21,34 €	2.479	366	448	428	3.721
Größe Q <sub>3</sub> 10	· Größe Q <sub>n</sub> 6	45,99 €	0,00 €	45,99 €	33	5	6	5	49
Größe Q <sub>3</sub> 16	· Größe Q <sub>n</sub> 10	91,42 €	0,00 €	91,42 €	15	0	2	0	17
Größe Q <sub>3</sub> 25	· Größe Q <sub>n</sub> 15	450,00 €	0,00 €	450,00 €	1	0	0	0	1
Größe Q <sub>3</sub> 63	· Größe Q <sub>n</sub> 40	584,85 €	0,00 €	584,85 €	2	0	0	0	2
Größe Q <sub>3</sub> 100	· Größe Q <sub>n</sub> 60	1.230,92 €	0,00 €	1.230,92 €	2	0	0	0	2
<b>Gesamtsummen</b>					<b>2.532</b>	<b>371</b>	<b>456</b>	<b>433</b>	<b>3.792</b>

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN DURCHSCHNITTLLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2020	2021	2022	2023	Ø	Ø/Jahr
<b>Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 3.a</b>						
Größe Q <sub>3</sub> 4	21,34 €	21,77 €	22,21 €	22,65 €	21,99 € : 6 Jahre	3,67 €
Größe Q <sub>3</sub> 10	45,99 €	46,91 €	47,85 €	48,81 €	47,39 € : 6 Jahre	7,90 €
Größe Q <sub>3</sub> 16	91,42 €	93,25 €	95,12 €	97,02 €	94,20 € : 6 Jahre	15,70 €
Größe Q <sub>3</sub> 25	450,00 €	459,00 €	468,18 €	477,54 €	463,68 € : 6 Jahre	77,28 €
Größe Q <sub>3</sub> 63	584,85 €	596,55 €	608,48 €	620,65 €	602,63 € : 6 Jahre	100,44 €
Größe Q <sub>3</sub> 100	1.230,92 €	1.255,54 €	1.280,65 €	1.306,26 €	1.268,34 € : 6 Jahre	211,39 €
<b>Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung</b>						
Ablesekosten - Kampagne über die Fa. Co.met		4.000,00 €	4.250,00 €	4.500,00 €	4.250,00 € : 3.792 Zähler	1,12 €
Innere Verrechnungen Bauhof (Zählereinbau)		19.000,00 €	19.500,00 €	20.000,00 €	19.500,00 € : 3.792 Zähler	5,14 €
						<b>Summe Zählerkosten: 6,26 €</b>

**Fixkostenanteile laut Erfolgsplan**

- Verwaltungskostenbeitrag	136.500,00 €	123.000,00 €	126.000,00 €	128.000,00 €	128.375,00 €
- Abschreibung des Eigenbetriebs	80.623,00 €	83.923,00 €	84.823,00 €	112.523,00 €	90.473,00 €
<b>./. Aufösungen des Eigenbetriebs</b>	<b>-10.989,00 €</b>				
- tats. FK-Verzinsung des Eigenbetriebs	8.000,00 €	4.000,00 €	7.000,00 €	13.000,00 €	8.000,00 €
					215.859,00 €

davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil

**30%**64.757,70 € : 15.997 Bemessungseinheiten  
lt. Anlage 3.c 4,05 €**Summe Fixkostenanteile: 4,05 €**

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m <sup>3</sup> /h (Q <sub>3</sub> )	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 3.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Größe Q <sub>3</sub> 4	3.721	4	14.884	4,05 €	16,20 €	3,67 €	6,26 €	26,13 €	2,18 €	2,10 €
Größe Q <sub>3</sub> 10	49	10	490	4,05 €	40,50 €	7,90 €	6,26 €	54,66 €	4,56 €	4,50 €
Größe Q <sub>3</sub> 16	17	16	272	4,05 €	64,80 €	15,70 €	6,26 €	86,76 €	7,23 €	7,20 €
Größe Q <sub>3</sub> 25	1	25	25	4,05 €	101,25 €	77,28 €	6,26 €	184,79 €	15,40 €	15,40 €
Größe Q <sub>3</sub> 63	2	63	126	4,05 €	255,15 €	100,44 €	6,26 €	361,85 €	30,15 €	30,10 €
Größe Q <sub>3</sub> 100	2	100	200	4,05 €	405,00 €	211,39 €	6,26 €	622,65 €	51,89 €	51,80 €
	<b>3.792</b>		<b>15.997</b>							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr: **100.034,40 €**

## **Berechnungsgrundlagen**

# WASSERVERSORGUNG

## ANLAGENBUCHHALTUNG DER GEMEINDE NORDHEIM

1) Herstellungskosten Stand 31.12.2019	AHK	AfA-jährlich	Restbuchwert
· Konzessionen, Rechte, Lizenzen u. ä.	141.884	0	92.033
· Grundstücke, grstkgl. Rechte ohne Bau	6.010	0	6.010
· Erzeugungs-, Gewinnungs-, u. a. Anlagen	86.526	0	0
· Verteilungsanlagen	5.419.909	78.966	1.263.585
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.210	357	1.463
· Anlagen im Bau	0	0	0
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>5.661.539</b>	<b>79.323</b>	<b>1.363.091</b>

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2019	Ursprungswert	Auflös. jährlich	Auflösungsrest
- Landeszuweisungen	0	0	0
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

3) Beiträge Stand 31.12.2019	Ursprungswert	Auflös. jährlich	Auflösungsrest
· Wasserversorgungsbeiträge inkl. HA-Kostenersätze	425.110	5.549	7.127
· Wasserversorgungsbeiträge inkl. HA-Kostenersätze	225.744	5.440	218.865
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>650.854</b>	<b>10.989</b>	<b>225.992</b>

**III. BESCHLUSSANTRAG  
ZUR  
GEBÜHRENKALKULATION**

## BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2020 zu.
2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Nordheim wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss  $Q_3$ ) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2021 - 2023 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) mit einem Preisnachlass von 10 % zu versehen.
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2021 – 12/2023 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr	<b>1,97€ /m<sup>3</sup> Frischwasser</b>
- Zählergrundgebühren:	
· Größe Q <sub>3</sub> 4	<b>2,10 €/Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 10	<b>4,50 €/Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 16	<b>7,20 €/Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 25	<b>15,40 €/Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 63	<b>30,10 €/Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 100	<b>51,80 €/Monat</b>